

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2001/0239
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 22.11.2001
Änderung der Abfallentsorgungssatzung	
Beteiligte Ämter:	Umwelt- und Planungsamt
Verfasser/in:	Herr Feldmann
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	04.12.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss
	19.12.2001 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 (UPA 02/2001, TOP 4) folgende Neuregelungen bei der Abfallentsorgung ab 01.01.2002 beschlossen:

- 1) Umstellung der Restmüllabfuhr von bisher 2-wöchentlich auf nunmehr 4-wöchentlich
- 2) Wegfall der Gebührenermäßigung bei der teilbefreiten Biotonne und zusätzliche Einführung eines 60 l-Gefäßes
- 3) Ersatz der bisherigen Straßensperrgutabfuhr durch eine Postkartenabfuhr.

Damit die beschlossenen Neuregelungen umgesetzt werden können, ist eine Änderung der Abfallentsorgungssatzung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

„Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung wird, wie in der linken Spalte der Anlage 1 dargestellt, beschlossen.“

Neue Fassung ab 01.01.2002	Anmerkungen zur alten Fassung
<p><u>Satzung</u></p> <p>über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 21. Dezember 1999, ...</p>	<p>alte Fassung</p>
<p>Aufgrund</p> <p>der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW S. 245)</p> <p>des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632 ff.)</p> <p>der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW S. 439)</p> <p>des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWig) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432)</p> <p>hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 18. Dezember 1996, 17. Dezember 1997, 15. Dezember 1999, ... die folgende Satzung beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none">- 15. Juni 1999 (GV. NW S. 386)- 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)- 24. November 1998 (GV. NW S. 666)

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

120-l-Gefäß für Restmüll (graue Behälter mit grünem Deckel)

120-l-Gefäß für Restmüll (graue Behälter)

240-l-Gefäß für Restmüll (graue Behälter)

1.100-l-Behälter für Restmüll (Container)

60-l-Gefäß für Bioabfälle (graue Behälter mit braunem Deckel)

120-l-Gefäß für Bioabfälle (braune Behälter)

120-l-Gefäß für Bioabfälle (graue Behälter mit braunem Deckel)

120-l-Gefäß für saisonalen Bioabfall (braune Behälter mit rotem Deckel)

240-l-Gefäß für Bioabfälle (braune Behälter)

240-l-Gefäß für Bioabfälle (graue Behälter mit braunem Deckel)

120-l-Gefäß für Altpapier (blaue Behälter)

240-l-Gefäß für Altpapier (blaue Behälter)

1.100-l-Behälter für Altpapier

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas

Sammelbehälter für Kleinbatterien

gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

Abfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll

Wertstoffsack für Grün- und Gartenabfälle

- bisher nicht angeboten

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus
Bioabfall im 2-Wochen-Rhythmus
saisonaler Bioabfall im 2-Wochen-Rhythmus in den Monaten
Mai bis Oktober
Restmüll im 4-Wochen-Rhythmus
gelber Abfallsack im 2-Wochen-Rhythmus

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, 27.03.1995 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Diese Satzung (3. Änderungssatzung) tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

- 2-Wochen-Rhythmus

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, 27.03.1995 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Diese Satzung (2. Änderungssatzung) tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.